

Vereins-Informationen - Update -

Corona-Virus und der Sport von Menschen mit Behinderung

(07.05.2020)

Wir möchten Sie heute über die aktuellen Beschlüsse der Bund-Länder-Konferenz und der Landesregierung NRW über die Lockerungen von Maßnahmen vom 06.05.2020 informieren, die Auswirkungen auf den organisierten Sport und somit auch auf den Sport von Menschen mit Behinderung in all seinen Facetten haben.

1. Allgemein

Grundlage für sämtliche Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist die jeweilige Verordnung der Landesregierung. Die aktuelle Verordnung finden Sie unter folgendem Link:

https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sonstiges/2020-05-06_Fassung_CoronaSchVO_ab_07.05.2020.pdf

In dieser Verordnung sind die Lockerungen von Maßnahmen, die ab dem 07.05.2020 gültig sind, veröffentlicht. Nach dieser Verordnung sind jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen zunächst bis einschließlich 11. Mai 2020 weiterhin untersagt (§ 4 Abs. 1 CoronaSchVO).

Wir weisen darauf hin, dass nur die aufgeführten Lockerungen in dieser Verordnung derzeit gültig sind. Bei den anderen bisher veröffentlichten Lockerungen, die am 11.05., 20.05. oder 30.05.2020 in Kraft treten sollen, handelt es sich derzeit noch um Planungen. Erst wenn zu diesen Tagen die Verordnung neu und überarbeitet veröffentlicht wurde, sind gegebenenfalls neue Lockerungen gültig und können entsprechend der Vorgaben umgesetzt werden. Informieren Sie sich daher bitte unter folgendem Link über die jeweils gültigen Verordnungen und die jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen, bevor Sie die u.a. Maßnahmen umsetzen möchten:

<https://www.land.nrw/corona>

Auf der Seite finden Sie die aktuellen Verordnungen, in dem Sie bis zu dem Bereich Download runterscrollen. Die im folgenden genannten Lockerungen beziehen sich auf den NRW-Plan der Landesregierung (Stand: 07.05.2020).

Bitte informieren Sie sich auch über die lokalen Einschränkungen Ihrer Kommune, da z.B. bei Erhöhung der Zahl der Corona-Infizierten, auch von den lokalen Behörden geänderte Einschränkungen beschlossen werden können.

2. Rehabilitationssport

2.1. Wiedereinstieg Rehabilitationssport (Eine überarbeitete Corona-Schutz-Verordnung dazu liegt aktuell noch nicht vor)

Eine der häufigsten Fragen in der Corona-Pandemie war, wann endlich der Rehabilitationssport wieder durchgeführt werden kann. Durch die geplanten Lockerungen der Landesregierung, die Öffnung der Sporthallen und anderen Sporteinrichtungen sowie das Erlauben des Sporttreibens unter gewissen Bedingungen ab dem 11. Mai 2020, wäre voraussichtlich auch der Rehabilitationssport ab dem 11. Mai 2020 unter Berücksichtigung

aller Corona-Schutzmaßnahmen wieder möglich. Da viele der Teilnehmenden im Rehabilitationssport gemäß den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts zur Risikogruppe der Corona-Pandemie gehören (siehe Link unten), haben der LSB NRW und der BRSNW Empfehlungen zur Wiederaufnahme des Rehabilitationssports auf Grundlage der Empfehlungen der Bundesebene entwickelt, die als **Anlage** dieser Information zu finden sind. Dort ist auch eine Einwilligungserklärung der Teilnehmenden am Rehabilitationssport, in der die Teilnehmenden auf das Risiko der Teilnahme in Zeiten von Corona hingewiesen werden. Diese Einwilligungserklärung dient auch zum Schutz der Übungsleitungen. Mit den Empfehlungen können Sie sich bereits auf einen Wiedereinstieg des Rehabilitationssports vorbereiten.

2.2. Online-Alternativangebote

Gemäß den Vorgaben der Krankenkassen endet die Möglichkeit der Online-Alternativangebote „sofern nach Aufhebung der Kontaktbeschränkungen eine „normale“ Durchführung der Übungsveranstaltungen wieder möglich ist“ bzw. „endet diese Übergangsregelung, spätestens mit Information durch die gesetzlichen Krankenkassen.“

Wir stehen derzeit im Austausch mit den Krankenkassen in NRW, wie lange die Möglichkeit des Online-Alternativangebotes noch besteht.

2.3. Befristete Aussetzung der Günstigkeitsklausel durch den vdek

Über den Deutschen Behindertensportverband haben wir folgende Information erhalten:

„Die Ersatzkassen haben sich bereiterklärt, die Günstigkeitsklausel für den Zeitraum vom 1.5.2020 bis zum 31.12.2020 auszusetzen. Die Vergütungssätze sind bereits in der vdek-Datenbank hinterlegt und können gegen den vdek abgerechnet werden. Diese Maßnahme erfolgte proaktiv durch den vdek.“

Dementsprechend können für Versicherte des vdek für die aktuelle Durchführung des Rehabilitationssports die mit dem vdek verhandelten Vergütungssätze abgerechnet werden. Für die Primärkassen und die Rentenversicherung ändert sich nichts und es müssen die aktuell gültigen Sätze abgerechnet werden.

Sollten Ihnen die einzelnen Vergütungssätze mit den jeweiligen Kostenträgern nicht bekannt sein, können Sie die einzelnen Verträge mit den Kostenträgern auf unserer Homepage unter dem Reiter Rehabilitationssport und anschließend Downloads einsehen.

2.4. Online-Alternativangebote - Deutsche Rentenversicherung

Über den Deutschen Behindertensportverband haben wir folgende Information erhalten:

„Die DRV Bund hat mitgeteilt, dass sie nun auch den Tele-/Online-Rehasport gemäß der Vorgaben der Krankenkassen gegen sich abrechnen lässt. Voraussetzung für eine Online-Durchführung dieser Leistungen ist, dass sowohl Leistungserbringer als auch Teilnehmer diese Durchführungsform nutzen können und wollen. Die Aufklärungspflicht für die Teilnehmer liegt bei den Leistungserbringern. Dies gilt zunächst bis zum 30. September 2020. Ebenso hat die DRV Bund den Regionalträgern der Rentenversicherung empfohlen, diesem Beispiel zu folgen.“

Von der DRV Rheinland und DRV Westfalen und der DRV Knappschaft-Bahn-See haben wir bislang noch keine Information über die Umsetzung in NRW erhalten.

2.5. COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung (COVID-19-Vst-SchutzV)

Über den Deutschen Behindertensportverband haben wir folgende Information erhalten:

„Die COVID-19-Vst-SchutzV ist mit dem gestrigen Tag (05.05.2020) in Kraft getreten. Kernpunkte sind die Ausgleichszahlungen an die Heilmittelerbringer in Höhe von 40% des Umsatzes im IV. Quartal 2019 für Heilmittel nach §32 SBG V sowie ein Zuschuss zu Hygienemaßnahmen in Höhe von 1,50 €. Die ambulante Rehabilitation sowie den Rehabilitationssport deckt die Verordnung jedoch leider nicht ab. DBS-Vizepräsidentin Katrin Kunert hat sich mit einem Brief an das BMG gewandt und darum gebeten, die Schließung der Versorgungslücke zwischen dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz des BMAS sowie der COVID-19-Vst-SchutzV vorzunehmen.“

3. Breitensport

Die geplanten Lockerungen der Landesregierung NRW im Breitensport, die auch auf andere Sportangebote übertragbar sind, sollen an verschiedenen Zeitpunkten in Kraft treten.

3.1. Lockerungen ab Donnerstag, den 07. Mai 2020

Der Sport- und Trainingsbetrieb ist auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen sowie im öffentlichen Raum ist unter folgenden Auflagen erlaubt:

Der Sport muss kontaktfrei durchgeführt werden. Es müssen geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern sichergestellt werden (auch in Warteschlangen). Die Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer ist untersagt.

Der Reitsport ist auch in geschlossenen Reitsportanlagen und Hallen zulässig.

3.2. Geplante Lockerungen ab Montag, den 11. Mai 2020 **(Eine überarbeitete Corona-Schutz-Verordnung dazu liegt aktuell noch nicht vor)**

Die Öffnung von Fitnessstudios, Tanzschulen und Sporthallen/Kursräumen der Sportvereine unter strengen Abstands- und Hygieneauflagen ist wieder möglich.

3.3. Geplante Lockerungen ab Mittwoch, den 20. Mai 2020 **(Eine überarbeitete Corona-Schutz-Verordnung dazu liegt aktuell noch nicht vor)**

Freibäder dürfen unter strengen Auflagen von Abstand und Hygiene öffnen – ausgenommen sind reine Spaßbäder.

3.4. Geplante Lockerungen ab Samstag, den 30. Mai 2020 **(Eine überarbeitete Corona-Schutz-Verordnung dazu liegt aktuell noch nicht vor)**

Die Ausübung von Sportarten auch mit unvermeidbarem Körperkontakt und in geschlossenen Räumen soll wieder gestattet werden.

Der Betrieb in Hallenbädern ist ebenso erlaubt.

Sportliche Wettbewerbe im Kinder-, Jugend- und Amateurbereich sind dann ebenfalls zulässig

Die Nutzung von Umkleide- und Sanitäreinrichtungen ist unter Auflagen gestattet.

4. Leistungssport

Ein Trainingsbetrieb an nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten ist für Paralympicskader und Perspektivkader des Deutschen Behindertensportverbandes möglich, wenn durch die konkrete Trainingsorganisation die Vorgaben der Hygiene und des Infektionsschutzes im Sinne der CoronaSchVO eingehalten werden und den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes Folge geleistet wird.

5. Qualifizierung **(Eine überarbeitete Corona-Schutz-Verordnung dazu liegt aktuell noch nicht vor)**

Mit Freude haben wir die Entscheidung aufgenommen, dass bald wieder die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen unter Einhaltung der entsprechenden Hygienerichtlinien und Verordnungen geplant ist. Unter dieser Voraussetzung, planen wir die Wiederaufnahme unserer Qualifizierungsangebote zum 23. Mai 2020.

Im Aus- und Fortbildungsbereich werden wir nach und nach unser Angebot in diesem Jahr erweitern, um den gestiegenen Bedarfen gerecht zu werden. Die zusätzlichen Angebote werden wir regelmäßig auf unserem Qualifizierungsportal www.brsnw-qualifizierung.de veröffentlichen.

6. Die wichtigsten Links

6.1. Corona-Schutz-Verordnung des Landes NRW

Die Corona-Schutz-Verordnung des Landes NRW wird regelmäßig angepasst, so dass die o.a. Punkte eingearbeitet werden.

Verordnung ab dem 07.05.2020:

https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sonstiges/2020-05-06_Fassung_CoronaSchVO_ab_07.05.2020.pdf

Aktualisierte Corona-Schutz-Verordnung (bis zu den Downloads runterscrollen)

<https://www.land.nrw/corona>

6.2. Bußgeldkatalog bei Zuwiderhandlung gegen die Corona-Schutz-Verordnung

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200506_bussgeldkatalog_ab_07.05.2020.pdf

6.3. LSB NRW - Wiederaufnahme des Sportbetriebs

<https://www.lsb.nrw/medien/news/artikel/wiederaufnahme-des-sportbetriebs>

6.4. DOSB Leitplanken zur Wiederaufnahme des Sports

https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/21042020_ZehnLeitplanken_end_.pdf

6.5. Empfehlung Wiederaufnahme Sportbetrieb des LSB NRW

https://www.vibss.de/fileadmin/Vereinsmanagement/Coronavirus/2020-05-07_Wiedereroeffnung-Sportbetrieb_Wegweiser-Vereine.pdf

6.6. Empfehlung für Trainer zur Wiederaufnahme Sportbetrieb des LSB NRW

https://www.vibss.de/fileadmin/Vereinsmanagement/Coronavirus/2020-05-07_Wiedereroeffnung-Sportbetrieb_Leitfaden-Trainer-UEL.pdf

6.7. Sportartspezifische Übergangsregelungen der Fachverbände

<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?%C3%9Cbergangsregeln=#akkordeon-24395>

6.8. FAQ´s Land NRW zum Thema Sport und Corona

<https://www.land.nrw/de/wichtige-fragen-und-antworten-zum-corona-virus#0a57cfbb>

6.9. Die 10 wichtigsten Hygienetipps

[https://cdn.dosb.de/user_upload/Olympische_Spiele/Tokio_2020/Corona/2020-04-07 - 10 Hygienetipps Corona DOSB.pdf](https://cdn.dosb.de/user_upload/Olympische_Spiele/Tokio_2020/Corona/2020-04-07_-_10_Hygienetipps_Corona_DOSB.pdf)

6.10. Risikogruppen nach dem Robert-Koch-Institut

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

6.11. Positionspapier: Return to Sport - Wissenschaftlicher Ansatz

https://www.germanjournalsportsmedicine.com/fileadmin/content/archiv2020/Heft_5/DtschSportmed_PositionStand_Niess_German_Return_to_Sports_in_Coronavirus_Pandemic_SARS-CoV-2_COVID-19_2020-5.pdf

6.12. Hinweise zur Gesundheitssituation von Sportlern

https://cdn.dosb.de/user_upload/Olympische_Spiele/Tokio_2020/Corona/Merkblatt_Gesundheitssituation.pdf

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Vereine für die ordnungsgemäße Durchführung der Sportangebote und die Einhaltung der Vorgaben der Bundes- und Landesregierung hinsichtlich Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen verantwortlich sind. Wir möchten alle Vereinsvorstände, Übungsleitungen und Teilnehmenden aufrufen, verantwortungsvoll mit den aktuellen Lockerungen umzugehen, sich an die Corona-Schutz-Vorgaben der Landes- und Bundesregierung zu halten, damit die Corona-Pandemie weiter eingeschränkt werden kann. Nur dadurch können weitere Lockerungen für den Sport in absehbarer Zeit vorbereitet und umgesetzt werden.

Bleiben Sie gesund!